

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 23/2025 (30. Juli 2025)

Richtlinie zum Verfahren bei Berufungen von Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Tenure-Track-Professor*innen

Vom 23. Juli 2025

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat auf Grund von § 16 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), (LHG) nach Kenntnisnahme durch den Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 17. Juli 2025 am 23. Juli 2025 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Funktionsbeschreibung und Zuweisung

- 1.1. Vorschlag des Fakultätsvorstands zur Funktionsbeschreibung einer Professur/Juniorprofessur/Tenure-Track-Professur (in der Regel auf Grund des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät) nach Konsultation der Institute und nach Anhörung des Fakultätsrats (§ 46 Abs. 3 Satz 1 LHG). Bei der Funktionsbeschreibung von Professuren ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen (§ 46 Abs. 3 Satz 2 LHG).
- 1.2. Antrag an das Rektorat auf Zuweisung der Professorenstelle/Juniorprofessur/Tenure-Track-Professur mit Funktionsbeschreibung (in der Regel auf Grund des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule, § 46 Abs. 3 Satz 1 LHG).
 - Stellungnahme des Senats zur Funktionsbeschreibung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LHG), wenn abweichend vom Struktur- und Entwicklungsplan.
 - Information an Hochschulratsvorsitzende*n zur Entscheidung über Befassung mit der Funktionsbeschreibung durch den Hochschulrat bei strategischen Fragestellungen.
 - Bei Abweichung vom genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium nach § 46 Abs. 3 Satz 4 LHG (gilt nur bei Änderung der Funktionsbeschreibung fachdidaktischer Professuren in der Lehrerbildung, Funktionsbeschreibungen, die die Struktur des Hochschulsystems berühren (Wechsel der Professur zwischen Fächergruppen¹) und Funktionsbeschreibungen in „kleinen Fächern“ gemäß Kartierung der Arbeitsstelle Kleine Fächer der Universität Mainz²); dieser Abschnitt gilt nicht für Juniorprofessuren (ohne Tenure-Track).
- 1.3. Die Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens bedarf des Antrags der/des Tenure-Track-Professor*in. Nach Eingang des Antrags wird die Kommission gebildet.

2. Ausschreibung und Berufungskommission

- 2.1. **Ausschreibung:** Erstellung eines Ausschreibungsentwurfs durch das Institut unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (siehe Anlage 2). Der Entwurf enthält:
 - Funktionsbeschreibung und Art und Umfang der Dienstaufgaben (§ 46 bzw. § 51 Abs. 1 bzw. § 51b Abs. 1 LHG)
 - Einstellungsvoraussetzungen (§ 47 bzw. § 51 bzw. § 51b LHG)
 - Evtl. weitere Bewerbungsunterlagen

¹ **Fächergruppen:** Geisteswissenschaften, Sport, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik/Naturwissenschaften, Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin, Ingenieurwissenschaften, Kultur/Kunstwissenschaften, Außerhalb der Studienbereichsgliederung

² **Siehe:** <https://www.kleinefaecher.de/kartierung/kleine-faecher-von-a-z>

- Hinweis darauf, dass die Hochschule eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre anstrebt und deshalb an Bewerbungen von Frauen in Bereichen, in denen der Anteil an Frauen zu erhöhen ist, besonders interessiert ist.
- Hinweis darauf, dass die Hochschule an Bewerber*innen mit internationalen Erfahrungen und Vernetzungen interessiert ist.
- Hinweis darauf, dass Bewerbungen von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen begrüßt werden und diese bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden.
- Ansprechpartner*in für Rückfragen
- Ausschreibungsfrist (mindestens 3 Wochen)
- Professuren, Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren sind in der Regel international auszuschreiben (§ 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 51 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 51b LHG). Angabe entsprechendes/r gewünschtes/r Publikationsorgan/e.
- Bei Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren müssen in der Ausschreibung bereits die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ausgewiesenen Anforderungen, insbesondere der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Falle der späteren Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 LHG, und die Zusage auf Übernahme im Falle der Bewährung benannt sein (§ 51b Abs. 1 S. 2 LHG).

2.2. Die aktive Rekrutierung gehört gemäß § 48 Abs. 3a LHG zu den Aufgaben der Berufungskommission. Die/Der Vorsitzende der Kommission hat die Kommissionsmitglieder darauf hinzuweisen. Mit aktiver Rekrutierung ist die gezielte Recherche nach und die Kontaktaufnahme mit potentiellen Bewerberinnen um eine Professur/Juniorprofessur/Tenure-Track-Professur im Rahmen eines geregelten Verfahrens gemeint. Die Kommissionsmitglieder haben im Rahmen der aktiven Rekrutierung darauf hinzuwirken, dass sich geeignete Kandidatinnen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist auf die zu besetzenden Stellen bewerben.

2.3. Berufungskommissionen

Berufungskommissionen werden wie folgt gebildet:

2.3.1. Bildung der Berufungskommission durch das Rektorat im Benehmen mit dem Dekanat nach Konsultation des Fakultätsrats (Fakultät) gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 LHG sowie der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Berufungskommission gehören in der Regel an:

1 Mitglied des Rektorats oder des Dekanats der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, als Vorsitzende*r, die Gleichstellungsbeauftragte, mindestens 2 fachkundige Professor*innen, mindestens 1 weitere*r Professor*in aus anderen Fakultäten; 1 Angehörige*r des wiss. Dienstes; 1 Studierende*r; mindestens 1 hochschulexterne sachverständige Person, die nicht unbedingt einer Hochschule angehören muss. Der Berufungskommission müssen mindestens zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer angehören. Es ist auf eine möglichst paritätische Zusammensetzung der Kommission zu achten. Die Kommissionsmitglieder, deren Fachkunde vorausgesetzt ist, sollen sich in der aktiven Dienstzeit befinden.

2.3.2. Jedes Mitglied der Berufungskommission hat bei Beschlussfassung ein Stimmrecht.

Die Fakultät hat im Rahmen ihres Vorschlagsrechts zur Besetzung (Anlage 1) zu gewährleisten, dass die Professor*innen der eigenen Hochschule gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2, 1. HS LHG über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen zählen nicht als Professor*innen.

Für den Fall, dass diese Professor*innenmehrheit nicht möglich ist (z.B. aufgrund der Größe des Faches), erhält die/der Vorsitzende der Berufungskommission eine zusätzliche Stimme. Sollte die/der Vorsitzende kein/e Professor*in sein oder trotz der zusätzlichen Stimme der/des Vorsitzenden keine Stimmenmehrheit der Professor*innen der eigenen Hochschule bestehen, hat die Fakultät ein Vorschlagsrecht, wer von den fachkundigen Professor*innen der eigenen Hochschule aus dem Besetzungsvorschlag eine zusätzliche Stimme erhält. Wird auch hiernach keine Stimmenmehrheit der Professor*innen der eigenen Hochschule erreicht, werden durch die Fakultät so lange weitere fachkundige Professor*innen vorgeschlagen, bis die Stimmenmehrheit der Professor*innen der eigenen Hochschule besteht. Soweit für die Anwendung von Satz 6 kein/e weitere/r fachkundige/r Professor*in Teil der vorgeschlagenen Berufungskommission ist, schlägt die Fakultät eine/n nicht-fachkundige/n Professor*in der eigenen Hochschule vor, die eine zusätzliche Stimme erhält. Satz 7 ist so oft anzuwenden, bis die Stimmenmehrheit der Professor*innen der eigenen Hochschule vorliegt.

Jedes Kommissionsmitglied kann nur eine zusätzliche Stimme erhalten.

- 2.3.3. Bei Berufungen von Tenure-Track-Professor*innen sind im Verfahren international ausgewiesene Gutachter*innen zu beteiligen. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachter*innen am Verfahren zu beteiligen.
- 2.3.4. Im Rahmen des vereinfachten Berufungsverfahrens zum Übergang von Tenure-Track-Professor*innen auf eine Lebenszeitprofessur (Tenurierungsverfahren) muss die fakultätsübergreifende Evaluationskommission der Kommission angehören und abweichend von 2.3.1. ein Mitglied des Rektorats die Kommission leiten oder in der Kommission am Verfahren teilnehmen (vgl. Ziffer 4).

In diesen Kommissionen müssen 3 auswärtige Mitglieder beteiligt sein. Die externen Gutachten müssen von international ausgewiesenen Gutachter*innen eingeholt werden. Wenn es vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sollen hierbei ausländische Gutachter*innen beteiligt werden.

Es ist bei den Verfahren (Besetzung und Evaluationen) der Tenure-Track-Professuren in den Gremien sicherzustellen, dass keine Personen beteiligt sind, für die Befangenheit vorliegt (z.B. Promotionsbetreuung u.Ä., vgl. Anlage 9). Ziffer 3.2 gilt entsprechend.

Personen, die als Mentor*innen eine unterstützende Rolle übernehmen, dürfen in das Evaluierungs- bzw. Tenurierungsverfahren nicht eingebunden werden.

- 2.4. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß zum Termin geladen wurden, mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sind und die Professor*innen der eigenen Hochschule über die Stimmenmehrheit verfügen.

Wenn aufgrund einer Beschlussunfähigkeit wegen desselben Gegenstands bereits zum zweiten Mal ein neuer Termin bestimmt wurde, ist nur die Stimmenmehrheit der Professor*innen der eigenen Hochschule Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- 2.5. Hinweis: Bei Berufungsverfahren in den beiden christlichen Theologien und der islamischen Theologie sind Sonderregelungen zu beachten.
- 2.6. Ist die/der Studiendekan*in nicht selbst Mitglied der Kommission, beauftragt sie/er ein Mitglied der Kommission, an ihrer/seiner Stelle zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber*innen in der Lehre ein Votum abzugeben.
- 2.7. Die Gleichstellungsbeauftragte bestätigt durch ihre Unterschrift auf einem Formblatt (Anlage 1), dass sie am Ausschreibungstext und bei der Bildung der Berufungskommission beteiligt wurde.

- 2.8. Die Ausschreibung erfolgt durch das Rektorat. Die Agentur für Arbeit erhält eine Mehrfertigung der Ausschreibung (wegen evtl. Vermittlung von schwerbehinderten Menschen).

3. Berufungsverfahren

- 3.1. Die/der Kommissionsvorsitzende lädt zu allen Sitzungen schriftlich ein und veranlasst, dass von jeder Sitzung ein Protokoll angefertigt wird, zu dem die Kommissionsmitglieder vor der folgenden Sitzung Korrekturen oder Ergänzungen vorschlagen können und das der Kommission in der folgenden Sitzung zur Zustimmung vorgelegt wird.

Im Falle, dass eine einvernehmliche Genehmigung nicht zustande kommt, haben Kommissionsmitglieder das Recht, eine abweichende Darstellung in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Diese abweichende Darstellung ist Teil des betreffenden Protokolls.

- 3.2. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist muss den Kommissionsmitgliedern eine angemessene Frist zur Sichtung der Bewerbungsunterlagen eingeräumt werden (in der Regel zwei Wochen). Die Kommissionsmitglieder haben bei der Sichtung zu prüfen, ob unter Beachtung von Anlage 9 gegenüber dem Bewerber*innen eine Besorgnis der Befangenheit vorliegen könnte, und der/dem Kommissionsvorsitzenden vor der nächsten Kommissionssitzung eine Erklärung abzugeben. In der Erklärung ist mitzuteilen, ob Berührungspunkte zu den Bewerber*innen bestehen, die für eine Besorgnis der Befangenheit sprechen könnten, oder zu bestätigen, dass keine derartigen Berührungspunkte vorliegen. Genannte Berührungspunkte sind in der nachfolgenden Kommissionssitzung ohne das betroffene Kommissionsmitglied zu erörtern; eine Entscheidung kann auch vor der Kommissionssitzung im Umlaufbeschluss getroffen werden (z.B. bei eindeutiger Sach- und Rechtslage). Der Ausschluss bzw. Nichtausschluss ist in den Sitzungsprotokollen sowie im Abschlussbericht zu begründen.

- 3.2.1. Kommissionsmitglieder, bei denen eine Besorgnis der Befangenheit durch die Berufungskommission festgestellt wurde, sind für den weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens aus der Kommission auszuschließen und dürfen am Verfahren nicht mehr teilnehmen. Sie sind durch ein neues Mitglied zu ersetzen, sofern die Professor*innen der eigenen Hochschule nicht mehr über die Stimmenmehrheit verfügen oder die Berufungskommission nicht mehr aus den in § 48 Abs. 3 LHG genannten Mitgliedern besteht.

Bei Ausschluss einer/s fachkundigen Professor*in der eigenen Hochschule soll ein/e anderer/r fachkundige/r Professor*in der eigenen Hochschule als Ersatzmitglied bestimmt werden. Auf ein Ersatzmitglied kann verzichtet werden, wenn durch eine Stimmenvergabe nach Ziffer 2.3.2 Satz 4 bis 9 die Stimmenmehrheit der Professor*innen der eigenen Hochschule gewährleistet ist.

- 3.2.2. Ersatzmitglieder nach Ziffer 3.2.1 Satz 2 sowie Stimmenvergaben nach Ziffer 3.2.1 Satz 4 sind durch das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät zu bestimmen. Der Fakultät steht jeweils ein Vorschlagsrecht zu.

- 3.2.3. Findet die/der Bewerber*in, die bzw. der Anlass für den Ausschluss gegeben hat, nach der Vorauswahl keine weitere Berücksichtigung im Berufungsverfahren, entscheidet die Berufungskommission, ob das ausgeschlossene Mitglied wieder am Berufungsverfahren teilnehmen kann. Eine Wiederteilnahme des ursprünglich ausgeschlossenen Kommissionsmitglieds ist spätestens vor den Vorstellungsveranstaltungen möglich. Die Wiederteilnahme eines studentischen Mitglieds ist nicht möglich.

Nimmt ein zuvor ausgeschlossenes Mitglied wieder am Berufungsverfahren teil, entfallen die ggf. nach Ziffer 2.3.2 vergebenen zusätzlichen Stimmen; ggf. ist erneut über eine Stimmenverteilung entsprechend Ziffer 2.3.2 zu entscheiden, um die Stimmenmehrheit der Professor*innen der eigenen Hochschule zu gewährleisten. Bei einem Wiedereintritt von ausgeschlossenen Mitgliedern kann ein ggf. bestimmtes Ersatzmitglied mit dessen Einverständnis aus dem Verfahren ausscheiden, sofern die Berufungskommission mindestens aus den in § 48 Abs. 3 LHG und Ziffer 2.3.1 genannten Mitgliedern besteht.

- 3.3. Die Kommission verständigt sich über Auswahlkriterien gemäß dem Ausschreibungstext.

-
- 3.4. Erstellung einer vollständigen Liste sämtlicher Bewerber*innen mit Namen, Geburtsdatum, derzeitiger beruflicher Stellung, fachlichen Arbeitsschwerpunkten, Qualifikationen in Forschung und Lehre sowie ggf. Angabe der Schulpraxisjahre sowie evtl. das Vorliegen einer Schwerbehinderung/Gleichstellung durch die/den Vorsitzende/n der Kommission oder durch eine*n fachkundige*n Professor*in.
- 3.5. Über Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und diesen Gleichgestellten ist die Schwerbehindertenvertretung unmittelbar nach Eingang zu unterrichten.
Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und diesen Gleichgestellten hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in alle Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an den Vorstellungsveranstaltungen der schwerbehinderten und nicht behinderten Bewerber*innen und den Kommissionsitzungen.
- 3.6. **Vorauswahl bei Professor*innen anhand der Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 LHG:**
- 3.6.1. Abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, besondere Befähigung zur wissenschaftlichen (oder künstlerischen) Arbeit (in der Regel Promotion), und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre oder künstlerische Leistungen (die zusätzlichen Leistungen werden in der Regel durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Dozentur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Akademische*r Mitarbeiter*in an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht). Die Berufungskommission stellt fest, ob ausreichende zusätzliche wissenschaftliche Leistungen vorliegen. Im Falle der Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung dreijährige Schulpraxis gem. § 47 Abs. 3 Satz 1 LHG BW, ansonsten Erfahrungen in entsprechenden Praxisfeldern (siehe auch: „Anlage QM 44“). Das Alter der Bewerber*innen ist nur für die Verbeamtung relevant.
- 3.6.2. Erziehungs- oder Elternzeiten bzw. Elternschaft sowie die Pflege naher Angehöriger sind, soweit sie Einfluss auf die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber*innen hatten, im Rahmen der Darstellung der Bewerber*innen aufzuführen (vgl. Ziffer 3.4) und zu berücksichtigen.
- 3.7. **Vorauswahl bei Juniorprofessor*innen anhand der Einstellungs Voraussetzungen nach § 51 LHG sowie Vorauswahl bei Tenure-Track-Professor*innen nach § 51 b LHG:**
- 3.7.1. Abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit (in der Regel herausragende Promotion), im Falle der Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung Schulpraxis gemäß § 51 Abs. 2 LHG.
- 3.7.2. Bei Tenure-Track-Professuren sollen Bewerber*innen (der eigenen Hochschule) nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der PH Ludwigsburg wissenschaftlich tätig gewesen sein.
- 3.8. Anforderung der für die ausgeschriebene Stelle wichtigsten Publikationen. Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder übernehmen vor der persönlichen Vorstellung die Sichtung der eingereichten Schriften und fertigen darüber schriftliche Berichte an, die der Kommission vor der Erstellung eines Berufungsvorschlags zugänglich gemacht werden.
- 3.9. Schwerbehinderte Bewerber*innen und ihnen Gleichgestellte sind zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. In Ausnahmefällen kann nur mit vorheriger Genehmigung des/der Kanzler*in von einer Einladung abgesehen werden. Sofern schwerbehinderte Bewerber*innen den Termin zum Vorstellungsgespräch absagen, ist ein Ersatztermin anzubieten; Ausnahmen hiervon sind von der/dem Kanzler*in zu genehmigen. Sofern auch der Ersatztermin von der/dem schwerbehinderten Bewerber*in abgesagt wird, hängt das Anbieten eines weiteren Ersatztermins von den Einzelfällen ab; dies ist mit der/dem Kanzler*in abzusprechen.

3.10. Festlegung der Vorstellungsmodalitäten, in der Regel:

- a) Wissenschaftlicher Vortrag und Lehrveranstaltung an der Hochschule
- b) Unterrichtseinheit oder ggf. eine Gestaltung/Analyse einer Einheit aus dem berufspraktischen Feld
- c) Kolloquium

3.11. Einladung zur Vorstellung durch die/den Vorsitzende*n der Berufungskommission, mit dem Hinweis, dass keine Reisekosten gezahlt werden können.

3.12. Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste, die drei Namen enthalten soll.

3.13. Einholung von mindestens zwei auswärtigen und vergleichenden Gutachten (bei Juniorprofessuren nicht erforderlich). Die Gutachter*innen sollen sich im aktiven Dienst befinden. Die/Der Vorsitzende*r weist die Gutachter*innen auf diese Richtlinie, insbesondere auf Anlage 9, mit der Bitte hin, Berührungspunkte zu den zu begutachtenden Bewerber*innen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können, in Textform darzulegen oder zu bestätigen, dass keine derartigen Berührungspunkte bestehen. Wegen der Gefahr der Befangenheit sollen Personen, die mit den Begutachteten in einem unmittelbaren Arbeitszusammenhang stehen - insbesondere Betreuer*innen der Promotion oder Habilitation - nicht zu Gutachter*innen bestellt werden. Bei Berufung von Tenure-Track-Professor*innen sind international ausgewiesene Gutachter*innen zu beteiligen; wenn dies vom fachlichen Profil der Professur geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachter*innen am Verfahren zu beteiligen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

3.14. Berufungsvorschlag

Im Bericht zum Berufungsvorschlag muss insbesondere die Reihenfolge der Platzierung, eine Abweichung von der Dreierliste, Abweichungen von der Schulpraxisregelung nach § 47 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 51 Abs. 2 Satz 2 LHG sowie Abweichungen von § 51 Abs. 3 LHG (Beschäftigungszeit als akademische/r Mitarbeiter/in bei Tenure-Track-Juniorprofessuren und Juniorprofessuren) begründet werden. Bei W3-Professuren ist eine Auseinandersetzung mit den Gutachten erforderlich. Evtl. Sondervoten sind in den Bericht aufzunehmen. Der Bericht muss eine Stellungnahme des/der Studiendekan*in bzw. ihrer/seiner Vertretung zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber*innen in der Lehre (§ 48 Abs. 3 Satz 7 LHG) enthalten sowie ggf. eine Aussage der Bewerber*innen zur Umzugsbereitschaft. Er enthält weiterhin als Anlage eine vollständige Bewerberliste und die Begründung, nach welchen Kriterien jede einzelne Bewerbung nicht berücksichtigt wurde. Eine Erklärung der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Vertretung über ihre Beteiligung am Verfahren sowie ggf. ihre Stellungnahme sind Teil des Berufungsvorschlags. Die Kommission bestätigt außerdem im Fall der fehlenden Habilitation die Habilitationsgleichwertigkeit der wissenschaftlichen Leistungen der gelisteten Kandidat*innen. Wurden schwerbehinderte Bewerber*innen oder ihnen Gleichgestellte nicht berücksichtigt, ist die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung beizufügen. Sollte die Schwerbehindertenvertretung mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden sein, ist diese mit ihr, dem Rektorat und der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu erörtern. Im Berufungsvorschlag für Tenure-Track-Professuren werden die auf anderen Qualifikationswegen als einer Juniorprofessur erbrachten Leistungen berücksichtigt; sie führen ggf. zur Empfehlung an das Rektorat, solche Vorzeiten auf die Tenure-Track-Professurdienstzeit anzurechnen. Solche Qualifikationszeiten werden entsprechend nicht auf den Zeitraum nach § 51 Abs. 3 Satz 1 LHG angerechnet.

4. Vereinfachtes Berufungsverfahren bei Übernahme einer Tenure-Track-Professur auf eine Professur (Tenurierung)

4.1. Die Zusammensetzung der Berufungskommission folgt § 13 der Satzung zur Durchführung der Evaluationen von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren der PH Ludwigsburg.

- 4.2. Die Endevaluation gemäß § 51b i.V.m. § 51 Abs. 7 Satz 2 LHG erfolgt im Rahmen des angemessen vereinfachten Berufungsverfahrens gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG durch die Berufungskommission. Zu den weiteren Schritten vgl. §§ 13 ff. der Satzung zur Durchführung der Evaluationen von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren der PH Ludwigsburg.

- 4.3. Bindung an das Evaluationsergebnis

Der Übergang (Tenurierung) der Tenure-Track-Professur auf eine Lebenszeitprofessur steht allein unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Evaluierung. Im Rahmen der Evaluierung dürfen damit keine über die bei Berufung klar definierten Kriterien hinausgehenden Gesichtspunkte geprüft werden.

Durch ein positives Votum bestätigt die zuständige Kommission, dass die Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfüllt und die für eine Einstellung als Professor*in vorausgesetzten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre nach § 47 LHG im Rahmen einer Tenure-Track-Professur erbracht sind.

Fakultät und Rektorat sind vorbehaltlich Rechts- und Verfahrensfehlern an das Votum gebunden; die Befugnis weiterer Gremien oder Organe der Hochschule, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen ggf. anschließend noch in den Entscheidungsprozess einzubinden sind, hat sich auf die Prüfung von Rechts- und Verfahrensfehlern zu beschränken.

5. Gremienbeschlüsse

- 5.1. Der Berufungsvorschlag wird dem Fakultätsvorstand und der Gleichstellungsbeauftragten zugeleitet. Der Fakultätsvorstand gibt den Mitgliedern des Fakultätsrats mindestens eine Woche lang die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht zum Berufungsvorschlag. Die auswärtigen Gutachten können anonymisiert werden, falls die Gutachter*innen dies wünschen.
- 5.2. Anschließend erfolgt die Beschlussfassung durch den Fakultätsrat. Sondervoten sind möglich.
- 5.3. Ein standardisierter Auswertungsbogen, der die Bewerberzahlen, die Zahl der Eingeladenen und den Bewerbungsvorschlag nach Geschlecht und ggf. nach Behinderung dokumentiert, wird von der/dem Vorsitzenden ausgefüllt und dem Rektoratsvorzimmer, der Personalabteilung sowie dem Gleichstellungsbüro zugeleitet.
- 5.4. Der Fakultätsvorstand leitet den Berufungsvorschlag, falls er mit dem Beschluss des Fakultätsrats einverstanden ist, an das Rektorat weiter, das über den Berufungsvorschlag entscheidet. Falls es zwischen dem Fakultätsrat und dem Fakultätsvorstand mindestens zweimal nicht zur Einigung gekommen ist, wird der Berufungsvorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt. Dem Berufungsvorschlag für eine Professur ist das ausgefüllte Formular „Beantragung des Einvernehmens der/des Rektors*in oder des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG“ beizulegen.
- 5.5. Bei Tenurierungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinien werden die Gremienkompetenzen entsprechend Ziffer 4.1 und 4.2 eingeschränkt.

6. Abschluss des Verfahrens bei Berufungen

- 6.1. Das Rektorat entscheidet über den Berufungsvorschlag.
- 6.2. Das Rektorat informiert den Fakultätsvorstand über seine Entscheidung. Der/Die Dekan*in erteilt allen nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber*innen einen Zwischenbescheid. Die in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber*innen werden vom Rektorat informiert.
- 6.3. Die Ruferteilung erfolgt in der Regel unmittelbar durch die/den Rektor*in.

- 6.4. Bei vereinfachten Verfahren im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 5 LHG sowie bei Berufungen im Konkordat bzw. Berufungen, bei denen das Einvernehmen von Religionsgemeinschaften erforderlich ist, holt das Rektorat beim Wissenschaftsministerium das Einvernehmen zu dem Berufungsvorschlag ein.
- 6.5. Mit der Person, die den Ruf erhalten hat, werden im Rektorat Berufungsverhandlungen unter Beachtung von § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 LHG geführt. Auf Antrag des/der Berufenen ist die Gleichstellungsbeauftragte und bei schwerbehinderten Bewerber*innen sowie ihnen Gleichgestellten ggf. die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. Bei Tenure-Track-Professuren sind Verfahren, Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Evaluation gemäß Qualitätssicherungskonzept in die Berufungsvereinbarung aufzunehmen (vgl. § 51b Abs. 1 LHG).
- 6.6. Nach erfolgter Rufannahme erhalten alle Bewerber*innen vom Rektorat eine Mitteilung, dass die Ernennung nun bevorsteht.
- 6.7. Das Ernennungsverfahren (ggf. der Abschluss eines Vertrages) wird vom Rektorat über die Personalabteilung eingeleitet.
- 6.8. Nach erfolgter Ernennung werden von der/dem Dekan*in die Bewerbungsunterlagen zurückgesandt, soweit diese analog eingereicht wurden. Im Übrigen sowie bei elektronischer Einreichung werden diese datenschutzkonform vernichtet/gelöscht.
7. **Abschluss des Verfahrens bei Tenurierungen nach Ziffer 4: Das Ernennungsverfahren wird vom Rektorat über die Personalabteilung eingeleitet.**
8. **Inkrafttreten/Außerkräftreten**
Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 26. Februar 2020 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 23. Juli 2025

Prof. Dr. Jörg-U. Keßler, Rektor